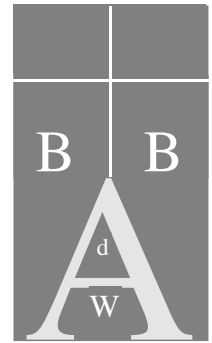


**Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen**  
in diakonischen Wohnrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung  
BABdW



An alle  
Mitglieder und Gäste

April 2010

## Information Nr. 03/10

### **Liebe Angehörigenvertreter/innen,**

am 18.-19. Mai findet die zweite Vorstandssitzung dieses Jahres statt, zum ersten Mal zweitägig. Wir treffen uns in Neubrandenburg und wollen uns diese Zeit nehmen, um dort Kontakte zu knüpfen und den BABdW auch in Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen. Es ist ein Versuch; die ersten Kontakte sind telefonisch und schriftlich geknüpft, und wir hoffen, dass es ein Erfolg wird. Ebenso bittet der Vorstand natürlich auch Sie, immer wieder für unseren Bundesverband die Werbetrommel zu rühren und über ihn zu berichten. Wenn Sie Flyer benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Vorstandsmitglied Herrn Werner Feist in Hildesheim, Tel.: 05121/64161, E-Mail: [werner.feist@web.de](mailto:werner.feist@web.de)

### **In eigener Sache**

Im Januar bat ich Sie, an den kleinen Kostenbeitrag für unsere Infos zu denken. Er beträgt unverändert für das Jahr 2010 für Gäste, die alles per E-Mail geschickt bekommen 10.00 €, für diejenigen, die mit normaler Briefpost versorgt werden, 20.00 €. Meine Bitte ist nicht umsonst gewesen. Darüber freuen wir uns und danken allen, die bisher überwiesen haben. Unsere Bankverbindung finden Sie wie immer in der Fußzeile unten auf der letzten Seite. Angehörigenvertreter von Angehörigenvertretungen, die Mitglied des BABdW sind, erhalten natürlich alles kostenfrei.

### **UN-Konvention – Aktionsplan der Bundesregierung**

In seiner Antwort (Arbeitsnummer 1/63) auf eine Anfrage von Dr. Ilja Seifert (Linke) schreibt der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Herr Hans-Joachim Fuchtel, am 20. Januar 2010: „Mit der Ratifikation des Übereinkommens werden Staatenverpflichtungen begründet, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Subjektive Ansprüche begründet das Übereinkommen nicht. Sie ergeben sich erst auf Grund innerstaatlicher Regelungen. ...

Die Bundesregierung und die Landesregierungen gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die innerstaatliche Rechtslage den Anforderungen des Übereinkommens entspricht. ...

Zur weiteren Umsetzung des Übereinkommens haben die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass ein Aktionsplan entwickelt wird. Ebenso hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. September 2009 zum Behindertenbericht die Bundesregierung aufgefordert, einen Aktionsplan unter Einbeziehung der Länder und der Interessenvertretungen behinderter Frauen und Männer zu entwickeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales befindet sich deshalb in konzeptionellen Überlegungen zum weiteren Vorgehen. Selbstverständlich wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Beginn der konkreten Planung die behinderten Menschen und ihre Verbände sowie weitere Akteure, wie die Länder und Kommunen, einbeziehen. Auch die Zu-

sammenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen wird diese Einbeziehung sicherstellen (vgl. Artikel 33, Abs. 1 des Übereinkommens). Die Bundesregierung wird deshalb im nächsten Jahr das Gespräch mit allen Beteiligten suchen, ...“

Übrigens hatte die alte Bundesregierung am 17. Juli 2009 in ihrem Bericht „Über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe (BT-Drs. 16/13829) die Absicht geäußert, einen „nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des UN-Übereinkommens“ in Betracht zu ziehen.

Die Fachverbände der Behindertenhilfe haben das Vorhaben der Bundesregierung zum Anlass genommen, die Einrichtung eines Nationalen Rates zu fordern, der die Fragen, die mit der Umsetzung der UN-Konvention zusammenhängen, beraten soll.

Ich will hier nur zwei wichtige Bereiche nennen:

➤ Es muss untersucht werden, ob das deutsche Betreuungsrecht nach §§ 1896 ff BGB mit der Konvention (Artikel 12) übereinstimmt.

Es ist gut und richtig, wenn es in der UN-Konvention in Artikel 12 heißt:

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
  2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- Insgesamt halte ich das deutsche Betreuungsrecht ebenfalls für gut, angemessen und notwendig, denn es ist anerkannt, dass noch längst nicht jeder Mensch mit (z. B. geistiger oder mehrfacher) Behinderung sein Leben in seine eigenen Hände nehmen und sich selbst eigenständig vertreten kann. Es ist gut, wenn eine Assistenz ausreicht, aber in nicht wenigen Fällen ist eine Vertretung einfach erforderlich, um dem Betroffenen zu seinem Recht zu verhelfen.
  - In der Info 04 im August 2009 habe ich zu diesem Thema schon einmal ausführlich Stellung genommen.
  - Es muss untersucht werden, ob das Recht der Geschäftsfähigkeit nach §§ 104 BGB die Anforderungen der Konvention erfüllt.
  - Der BABdW wird sich also bemühen, seine Meinung zu diesen wichtigen Fragen in geeigneter Weise bei den richtigen Stellen zu Gehör zu bringen.

## **Häusliche Krankenpflege in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe**

Am 12. November 2009 hat das Landessozialgericht Hamburg in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil (Az: L – 1 B 202/09 ER KR) festgestellt, dass Personen, die in einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe leben, grundsätzlich auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V in Anspruch nehmen können.

„Eine stationäre Wohneinrichtung ist dann ein geeigneter Ort im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Behandlungspflege gegen den Einrichtungsträger hat.

...

Nach der gesetzlichen Regelung werden die Leistungen in dem Haushalt der Versicherten, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht. ...

Einrichtungen, in denen behinderten Menschen Eingliederungshilfe gewährt wird, können eine ‚betreute Wohnform‘ sein, wenn durch den Aufenthalt nicht ein Anspruch auf Leistungen der Behandlungspflege begründet wird, zumindest handelt es sich aber um einen `sonst geeigneten Ort‘. ...

Für die Zeit in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege (z. B. Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Hospize, Pflegeheimen) kann häusliche Krankenpflege nicht verordnet werden. Ob ein solcher Anspruch besteht, ist im Einzelfall durch die Krankenkasse zu prüfen. ...“

Ich bin gespannt auf die praktische Umsetzung dieses Urteils, da ja oft in Wohneinrichtungen der

Eingliederungshilfe kein entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung steht.

Zitat aus: Rechtslupe vom 26. Januar 2010, zu erreichen unter:

[www.rechtslupe.de/sozialrecht/haeusliche-krankenpflege-und-stationaere-behindertenhilfe-315697](http://www.rechtslupe.de/sozialrecht/haeusliche-krankenpflege-und-stationaere-behindertenhilfe-315697)

oder auf Anforderung bei mir per E-Mail.

Auch nach der UN-Konvention Artikel 25 dürfte es eigentlich nicht mehr möglich sein, dass Gesundheitsversorgungsleistungen in diskriminierender Weise auf Grund von Behinderungen irgendwo vorenthalten wird.

## **Integrationsfachdienste – Ausschreibung von Vermittlungsleistungen**

Bisher wurden die Vermittlungsleistungen der Integrationsfachdienste (IFD) freihändig vergeben. Durch eine Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung Teil A (VOL/A), bekannt gegeben im Bundesanzeiger am 29.12.2009, ist das nun nicht mehr möglich. Alle Vermittlungsleistungen müssen nun ausgeschrieben werden.

Dass nun gemeinnützige Organisationen nicht mehr vom Wettbewerb ausgeschlossen werden sollten, ist ja gut. Dass aber die Leistungen der IFD auch ausgeschrieben werden müssen, ist es nicht. Man kann doch nicht die Vermittlungsleistung eines Integrationsfachdienstes mit der Pflege einer Grünanlage gleichsetzen! Hier ist eine Nachbesserung dringend notwendig! Ich vermute aber, dass es sie nicht geben wird, weil diese ganze Sache eindeutig politisch gewollt ist.

Zur näheren Information kann ich Ihnen zwei Stellungnahmen anbieten:

- a) Stellungnahme des Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung vom 12. Februar 2010 und
- b) Stellungnahme von BeB, Diakonie und Lebenshilfe vom 23. Februar 2010

## **Neue Beauftragte der CDU/CSU-Fraktion**

Endlich hat die CDU/CSU-Fraktion es auch geschafft: Am 10. Februar 2010 wurde die CDU-Abgeordnete Frau Maria Michalk zur Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ernannt. Sie ist für den Wahlkreis Bautzen in Berlin und arbeitet u. a. im Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales mit. Wir wünschen ihr viel Erfolg für ihren neuen Wirkungskreis und hoffen, dass es ihr in erster Linie gelingt, den Mitgliedern der Fraktion die Probleme der Menschen mit Behinderung nahe zu bringen und dass sie nicht nur versucht, die Betroffenen allein von den Vorschlägen ihrer Partei zu überzeugen.

## **Zusatzbeiträge**

In BeBaktuell Nr. 2/2010, S. 2/3 wird näher auf die Befugnis der Krankenkassen eingegangen, Zusatzbeiträge zu verlangen.

- Ohne Prüfung des beitragspflichtigen Einkommens können die Kassen von jedem Versicherten 8.- € monatlich verlangen.
- Darüber hinaus können Versicherte in Höhe von 1% ihres beitragspflichtigen Einkommens zur Kasse gebeten werden; maximal bis zu 37.50 € monatlich.

Was bedeutet das für unsere behinderten Angehörigen?

- Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 ff. SGB XII brauchen diesen kassenindividuellen Zusatzbeitrag nicht zu entrichten (§ 42 Nr. 4 i.V.m. § 32 Abs. 4 SGB XII). Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus\\_fachlicher\\_sicht/Wer\\_Grundsicherung\\_erhaelt\\_muss\\_keine\\_n.php?listLink=1](http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/Wer_Grundsicherung_erhaelt_muss_keine_n.php?listLink=1)
- Es gibt (wie meistens) etliche Fallkonstellationen, die nicht gesetzlich geregelt sind.
- Für Beschäftigte in Werkstätten ist alles klar: Wenn sie nicht mehr als 511.- € monatlich verdienen, muss der Werkstattträger bezahlen. Der bekommt den Betrag aber vom Kostenträger erstattet.

- Wenn WfbM-Beschäftigte eine Zahlungsaufforderung durch die Krankenkassen erhalten, sollten sie diese der Einrichtung vorlegen.

## **86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz - ASMK**

Am 25./26. November 2009 tagte die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz in Berchtesgaden. Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 beschreibt Herr Klaus Lachwitz, Chefredakteur und Justitiar der Lebenshilfe, in einem Artikel Beschlüsse und Forderungen und nimmt zu z. T. auch Stellung dazu.

Ich will hier zunächst nur drei wichtige Aussagen wiedergeben und werde später bestimmt noch einmal oder mehrmals auf dieses Thema zurückkommen. Ich zitiere die Aussagen der ASMK nach Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1, März 2010, Seite 1.

Es ist wunderbar, dass es nicht Ziel der ASMK ist,

- „Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen.“

Es wird aber auch folgendes festgestellt:

- „Unbeschadet dessen streben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder eine Kostenneutralität des Reformgesetzes an.“

Die Forderung nach

- „angemessener Beteiligung des Bundes an den Kosten“ der Eingliederungshilfe hat der BABdW in seinen Wahlprüfsteinen auch schon erhoben. (Standpunkte 01/April 2009, Wahlprüfsteine, Frage Nr. 1)

Für mich gleicht die Forderung nach Kostenneutralität der geplanten Reform der Eingliederungshilfe verbunden mit dem Ziel, keinerlei Leistungen einzuschränken oder zu kürzen der Quadratur des Kreises. Es wird wohl verfehlt werden. Hoffentlich bin ich ein schlechter Prophet.

### **Auf Anforderung kann ich Ihnen folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:**

- Behindertenbericht der Bundesregierung vom 17. 07. 2009, 65 Seiten
- Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Dr. Seifert, 2 Seiten
- Artikel von Rechtslupe, 2 Seiten
- Stellungnahme der BAG-UB zur Ausschreibung von Vermittlungsdiensten, 3 Seiten
- Stellungnahme von Diakonie u.a. zur Ausschreibung von Vermittlungsdiensten, 2 Seiten

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw@babdw.de](mailto:babdw@babdw.de)  
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu@web.de](mailto:kawawu@web.de)  
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.  
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00